

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Recht, Sicherheit, Ordnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0255/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.07.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Konzessionierungsverfahren Strom, Gas, Wasser und Fernwärme -
Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung**

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat verzichtet auf eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.**
- 2. Der Rat stimmt den in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Auswahlkriterien und deren Gewichtung zu.**

Sachdarstellung / Begründung:

I. Vorbemerkung

Gegenstand der Konzessionsverträge Strom, Gas, Wasser und Fernwärme ist das zwischen einem Versorgungsunternehmen und der Stadt vereinbarte Recht über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Netz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören. Im Gegenzug für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege erhält die Stadt von dem Versorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsvertrag regelt nur den Netzbetrieb. Die Erzeugung und der Vertrieb von Strom und Gas müssen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von der netzbezogenen Übertragung und Verteilung getrennt sein.

Das Vergaberecht der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist auf den Neuabschluss von Konzessionsverträgen nicht anwendbar. Dennoch müssen die Kommunen für Strom und Gas die verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die allgemeinen, aus europäischem Primärrecht folgenden Prinzipien beachten. Hiernach ist das Konzessionsvergabeverfahren insbesondere transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten und durchzuführen.

Die Stadt ist verpflichtet, vier getrennte Konzessionsvergabeverfahren für die Bereiche Strom, Gas, Wasser und Fernwärme durchzuführen. Die Auswahl des künftigen Konzessionärs hat die Stadt vorrangig an den Zielen des § 1 EnWG – und zwar einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung – zu orientieren. Sie trägt damit eine besondere Verantwortung für den Wettbewerb um die Konzession. Dies bedeutet u.a., dass der Rat über die Auswahlkriterien und deren Gewichtung entscheidet, diese gegenüber den Bietern klar und transparent benannt werden und dass der Rat seine spätere Auswahlentscheidung anhand der vorher festgelegten und bekanntgegebenen Auswahlkriterien trifft.

Für Wasser und Fernwärme gilt das EnWG zwar nicht, die Stadt hat aber auch in diesen Bereichen transparente und diskriminierungsfreie Verfahren durchzuführen, die sich an den Zielen des § 1 EnWG orientieren können.

II. Verzicht auf eine Vorberatung im HFA

Der bestehende (bislang einheitliche) Konzessionsvertrag mit der BELKAW für die Bereiche Strom, Gas, Wasser und Fernwärme endet zum 31.12.2014. Daraus folgt, dass die Stadt ab dem 01.01.2015 neue Konzessionsverträge abschließen muss. Nach der mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeskartellbehörde) am 11.06.2014 abgesprochenen Zeitplanung kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn der Rat noch vor den Sommerferien über die Auswahlkriterien und deren Gewichtung einen Beschluss fasst. Der Versand des ersten Verfahrensbriefes inklusive der Kriterienkataloge und Vertragsentwürfe ist für Mitte Juli geplant. Den Bietern wird sodann eine Frist für die Abgabe der Eignungsnachweise und der indikativen Angebote bis Ende August/Anfang September eingeräumt. Nach der Bewertung der Nachweise und

Angebote werden der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) sowie der Rat im September einen Zwischenbericht erhalten. Den Bietern wird dann Gelegenheit gegeben, bis Ende Oktober verbindliche Angebote abzugeben. Die Auswahlentscheidung des Rates soll sodann nach Vorberatung im HFA am 16.12.2014 erfolgen. Nach Zuschlagserteilung und Bekanntmachung der Vergabeentscheidung im Dezember könnten dann die neuen Konzessionsverträge am 01.01.2015 in Kraft treten.

Um diesen Zeitplan einhalten zu können, muss auf eine Vorberatung im HFA verzichtet werden.

III. Konzessionierungsverfahren

Die Stadt hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 46 EnWG, die Verfahren zur Vergabe der Konzessionen Strom, Gas, Wasser und Fernwärme mit der Bekanntgabe des Auslaufens des Konzessionsvertrages und der Aufnahme eines „Interessenbekundungsverfahrens“ eingeleitet.

Auf die Bekanntmachung vom 27.12.2012 im elektronischen Bundeanzeiger sowie im Amtsblatt der Europäischen Union haben folgende Unternehmen ihr Interesse am Abschluss neuer Konzessionsverträge in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Fernwärme bekundet:

- Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH, Hermann-Löns-Straße 131-133, 51469 Bergisch Gladbach
- STAWAG, Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen
- Rhenag, Rheinische Energie AG, Bachstraße 3, 53721 Siegburg
- Stadtwerke Bergisch Gladbach GmbH, Borngasse 2, 51469 Bergisch Gladbach.

IV. Auswahlkriterien für die Konzessionierungsverfahren und deren Gewichtung

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Empfehlungen des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur sollen die Kommunen ihre Entscheidung im Konzessionsvergabeverfahren anhand vorher festgelegter und den Bietern bekannt gegebener Auswahlkriterien treffen.

Diese Auswahlkriterien müssen nach Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur einen sachlichen Bezug zum Netzbetrieb sowie zum Konzessionsvertrag aufweisen. Unzulässig sind insbesondere erzeugungs- oder vertriebsbezogene Auswahlkriterien, wie beispielsweise das Verlangen, ausschließlich Energie aus regenerativer Erzeugung durchzuleiten.

Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind für die vier Verfahren weitgehend gleich und unterscheiden sich nur durch die Spezifika der einzelnen Energiearten beziehungsweise aufgrund der abweichenden Rechtsgrundlagen für die Bereiche Wasser und Fernwärme.

Die Auswahlkriterien sind in zwei Hauptgruppen unterteilt, die jeweils in Untergruppen getrennt sind, die ihrerseits selbstständig gewichtet werden:

- **Hauptgruppe 1 - Sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (Ziele des § 1 EnWG):**
 - **Sicherer Netzbetrieb:** Es werden insbesondere Aussagen und Nachweise zur Sach-, Personal- und Finanzausstattung des Bieters, zu den geplanten Investitionen in die Versorgungssicherheit und zur Anpassung des Netzes an die Anforderungen der Zukunft sowie zum technischen Störfall-, Risiko- und Krisenmanagement erwartet.
 - **Preisgünstiger Netzbetrieb:** Die Bieter haben insbesondere eine Prognose der künftigen Netznutzungsentgelte, der Anschlusskosten und der Baukostenzuschüsse einschließlich der jeweiligen Berechnungssystematik abzugeben.
 - **Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb:** Die Stadt erwartet insbesondere Konzepte zum Kundenservice (Kundencenter, Netzanschlussbereitstellung, Beschwerdemanagement, Telefon-/ Internetservices), zu Reaktionszeiten im Störfall sowie zur Umsetzung von Wechselprozessen.
 - **Effizienter Netzbetrieb:** Die Bieter haben insbesondere Aussagen zur Kosteneffizienz, zur energetischen Effizienz sowie zu Synergiepotenzialen zu treffen.
 - **Umweltverträglicher Netzbetrieb:** Im Rahmen der netzbezogenen Umweltkriterien erwartet die Stadt von den Bietern insbesondere Konzepte für die Schaffung netzbezogener Voraussetzungen für die dezentrale Einspeisung erneuerbarer Energien und für „intelligente Netze“ sowie für den Einsatz von umweltfreundlichen Investitionsgütern, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmitteln, für die Substitution umweltschädlicher Stoffe in bestehenden Anlagen und für die Schonung der Umwelt bei Baumaßnahmen und beim sonstigen Netzbetrieb.

- **Hauptgruppe 2 - Ausgestaltung des Konzessionsvertrags:**
 - **Gegen- und Nebenleistungen:** Die Stadt erwartet von den Bietern insbesondere die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe, die Gewährung eines Kommunalrabatts auf Netzentgelte sowie die Unterstützung bei der Erstellung von Versorgungskonzepten und Informationskonzepten im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

- **Wegenutzung:** Die Bieter haben insbesondere vertragliche Regelungen zu dem Umfang der Wegenutzung, der Haftungsverteilung sowie der Führung von Leitungskatastern und Leitungsplänen darzulegen.
- **Baumaßnahmen:** Die Stadt erwartet detaillierte vertragliche Verpflichtungen zur Durchführung von Baumaßnahmen, der Abstimmung mit der Stadt und deren Baumaßnahmen sowie zu Qualitätsstandards und Gewährleistungsfristen für wiederhergestellte Oberflächen.
- **Endschaftsregelungen:** Im Rahmen der Endschaftsregelungen haben die Bieter insbesondere vertragliche Verpflichtungen zum Umfang der Netzübergabe, zur Netzübergabe und zu Entflechtungskosten sowie zu Auskunftsansprüche und Interimsregelungen bei Vertragsende vorzuschlagen.
- **Vertragsgeltung/Vertragsausgestaltung:** Die Stadt erwartet insbesondere klare Vertragsregelungen zur Laufzeit der Konzessionsverträge, zu ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechten der Stadt sowie zu städtischen Sanktionsmöglichkeiten, bspw. im Falle eines Kontrollwechsels sowie zur Gewährleistung von Transparenz beim Betrieb der Netze.

Die Gewichtung der Auswahlkriterien folgt den höchstrichterlichen Vorgaben, die eine vorrangige Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG - einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung - fordert.

Vor diesem Hintergrund wurde folgende Gewichtung vorgenommen:

- **Hauptgruppe 1:** 80 %.
- **Hauptgruppe 2:** 20 %.

Die Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung sind in den Anlagen 1 bis 4 im Einzelnen aufgeführt.

Anlagen:

Anlage 1: Auswahlkriterien Strom

Anlage 2: Auswahlkriterien Gas

Anlage 3: Auswahlkriterien Wasser

Anlage 4: Auswahlkriterien Fernwärme